

jahr vermietet werden. Die Mietzeit endiget sich daher stets mit dem 1. Novbr. jeden Jahres. Von diesem Tage an bis zu Ostern jedes folgenden Jahres haben die vermieteten Kinder täglich die sämmtlichen Schulstunden, wie alle anderen Kinder zu besuchen.

## 2.

Derjenige Dienstherr, welcher ein schulpflichtiges Kind in Dienst nehmen will, hat hiervon und zwar stets vor dem Beginn des Dienstverhältnisses dem Ortspfarrer Anzeige zu machen

Die Unterlassung dieser Anzeige soll an dem Dienstherrn mit zwei Thaler Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet werden und zwar ohne Unterschied, ob das nicht angemeldete Kind ein inländisches oder ein ausländisches ist.

## 3.

Für den pünktlichen Schulbesuch der vermieteten Kinder sind die Dienstherrn, als Stellvertreter der Eltern, verantwortlich und haben daher für jede unentschuldbare Schulversäumniß der Ersteren dieselbe Strafe zu gewarnten, welche in dem gleichen Falle die Eltern treffen würde.

Indem wir diese Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt machen, fordern wir gleichzeitig alle zur Aufsicht über den Schulbesuch verpflichteten Behörden und Personen, namentlich die Ortspfarrer, Schullehrer und Ortsvorstände auf, die pünktliche Befolgung der obigen Anordnungen zu überwachen und vorkommende Zuwiderhandlungen bei den zuständigen Behörden pflichtmäßig anzuzeigen.

Gera, am 10. Mai 1858.

**Königlich Preuss-Preussisches Ministerium.**

Din ger.

Münc.

5) Landesberühmte Verordnung vom 2. Juni 1858, die Handhabung der Polizei innerhalb der zu Kammer- und Rittergütern gehörigen Gebäude zc. betr.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein zc. zc.**

haben unter Zustimmung des Landtags zur Ordnung des polizeilichen Verhältnisses der